



Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Ausgabe Nr. 09|2026
veröffentlicht am: 27.03.2026

Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf Seite 1
 - Öffentliche Bekanntmachung zur Einziehung eines Teilabschnittes einer öffentlichen Straße nach § 8 Sächsisches Straßengesetz in 02727 Ebersbach-Neugersdorf Seite 5
 - Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 23.02.2026 Seite 7
 - Beschlüsse § 10 der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf Seite 8
 - Einladung zu den öffentlichen Sitzungen | Einwohnerversammlung im Monat April 2026 Seite 9
-

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KommBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG) in der Fassung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 23.03.2026 mit Beschluss-Nr. 2026/22/STR folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, findet § 3 dieser Satzung Anwendung.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter amtsblatt.ebersbach-neugersdorf.de.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in Papierform im „Stadtjournal Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen. Im Bedarfsfall ist eine Sonderausgabe des „Stadtjournal Spreequellbote“ zulässig.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

§ 4 Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, (Notbekanntmachung). Die Notbekanntmachung erfolgt durch Aushang an folgender amtlichen Bekanntmachungstafel:

Verwaltungsgebäude; Ortsteil Ebersbach/Sa., Weberstraße 22

- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bzw. § 15 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) erfolgt ausschließlich auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter oz.ebersbach-neugersdorf.de.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Im Fall der ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang ist diese mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag der Veröffentlichung und Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die jeweilige Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen.
- (4) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (5) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung von § 5 Satz 1 vollzogen.

(6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf und seiner Ausschüsse, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht gesetzlich anders bestimmt ist, können in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf veröffentlicht werden.

§ 9 Zugänglichkeit zu den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erscheinen.
- (2) Darüber hinaus werden die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend im Verwaltungsgebäude, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrücke unter Berücksichtigung der Verwaltungskostensatzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Aktenzeichen 047.BEKASA.2402.110, vom 05.11.24 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 24.03.2026

Steffen Ain, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Einziehung eines Teilabschnittes einer öffentlichen Straße nach § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in 02727 Ebersbach-Neugersdorf

Aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses Nr. 2026/5 vom 02.03.2026 hat die Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 27.03.2026 folgende Einziehungsverfügung für einen Teilabschnitt des folgenden beschränkt-öffentlichen Weges erlassen:

Straße Nr.: 60073
Bezeichnung: Kirchweg
Ortsteil: Neugersdorf
Länge: 0,070 km
Anfangspunkt: Östliches Ende Hohle Gasse (VNK 7249094)
Endpunkt: Westliches Ende Hauptstraße (NNK 7249028)

Der Teilabschnitt, der eingezogen wird, ist in der beigelegten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.

Zur Einräumung der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wurde die beabsichtigte Einziehung des Teilabschnittes am 01.08.2025 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung des Straßenabschnittes wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend bewertet.

Die Einziehung des Teilabschnittes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Teilabschnitt verliert dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Hinweis:

Eine Ausfertigung der Einziehungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Kartendarstellung der davon betroffenen Wegeflächen kann ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 3.02 (2.OG), Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Einziehung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

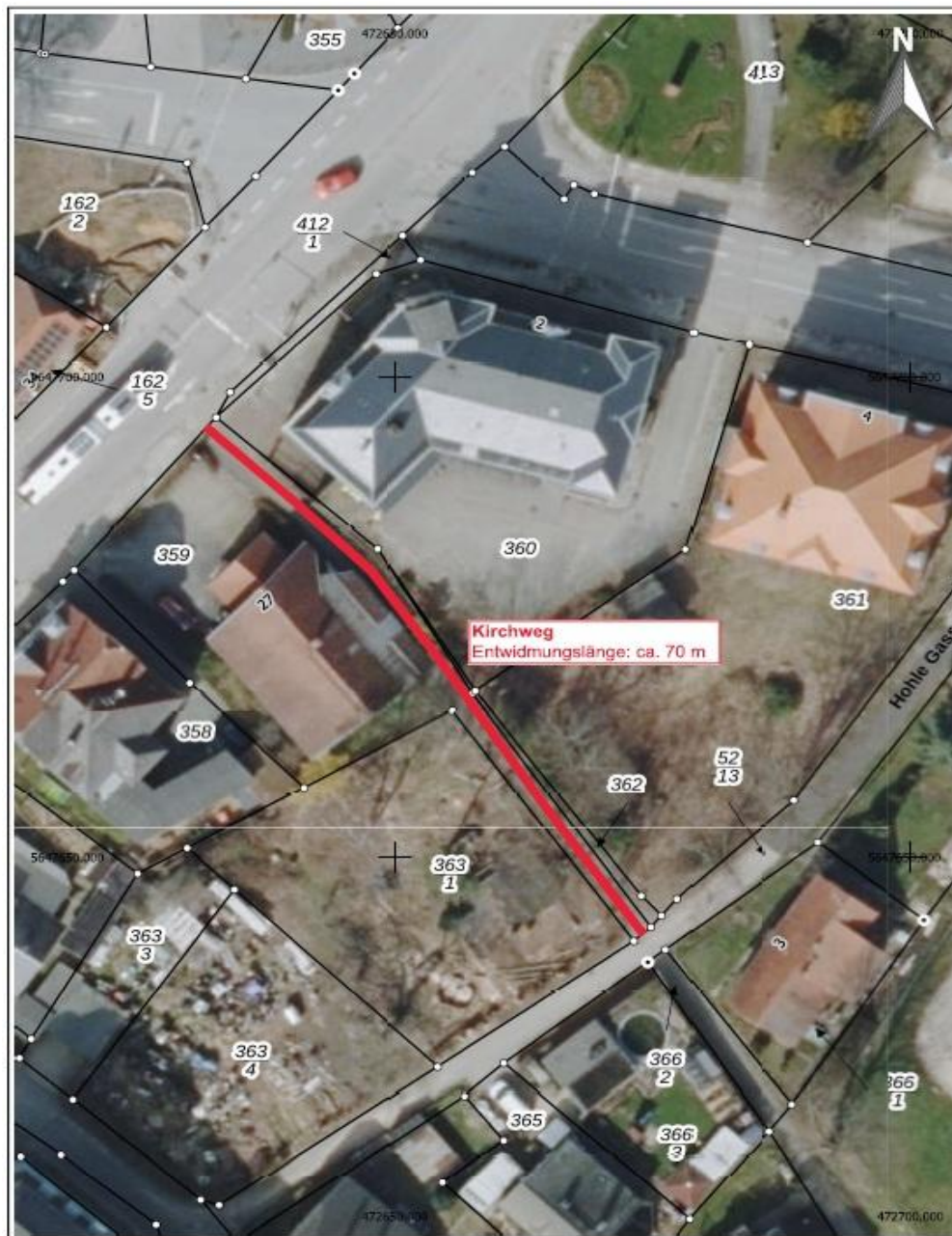
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Stadtverwaltung, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Einlegung eines Widerspruches in elektronischer Form (per E-Mail) ist nicht möglich.

Ebersbach-Neugersdorf, den 27.03.2026

Steffen Ain, Bürgermeister

Anlage 1 – Übersichtslageplan



Beschlüsse aus der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 23.03.2026

2026/4

Beratung und Beschlussfassung zum Ausschreibungsverfahren zur Veräußerung des Objektes Pestalozzistraße 2, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, Flurstück 1558/4 unter Anwendung einer Bewertungsmatrix

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt, die vorgelegte Bewertungsmatrix für das Ausschreibungsverfahren zum Objekt Pestalozzistraße 2, in 02727 Ebersbach-Neugersdorf (Flurstück 1558/4). Die Ausschreibung der Veräußerung erfolgt durch Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen samt Exposé auf der stadteigenen Homepage und durch Inserat in drei üblichen Immobilienportalen verbunden mit einer Pressemitteilung. Die Ausschreibungsfrist läuft vom 30.03.2026 bis zum 05.05.2026. Nach Eingang und Sichtung der Angebote ist die Bewertungsmatrix für das Vergabeverfahren durch die Verwaltung anzuwenden und dem Stadtrat sind die Ausschreibungsergebnisse in der Sitzung vom 18.05.2026 zur Entscheidung vorzulegen. Die Anbieter erhalten in dieser Sitzung die Möglichkeit ihr Konzept vorzustellen. Der Termin ist bereits in der Ausschreibung zu nennen.

15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Enthaltung(en)

2026/7

Beschluss zur Durchführung einer Einwohnerversammlung

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beraumt gemäß § 22 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für Montag, den 13.04.2026 eine Einwohnerversammlung an. Der Bürgermeister beruft unter ortsüblicher Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt bis zum 02.04.2026 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein.

Einstimmig, 18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2026/20

Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung der Aufsichtsratsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder der Ebersbacher Wohnungsunternehmen GmbH (EWU)

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ermächtigt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Ebersbacher Wohnungsunternehmen GmbH (EWU) nachfolgenden Beschluss zur Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder der EWU zu fassen:

1. Die Aufsichtsratsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der EWU GmbH beträgt

monatlich 100,00 EUR für Mitglieder

monatlich 120,00 EUR für den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates

2. Die Zahlung erfolgt quartalsweise zum Ende des Quartals durch Überweisung auf das jeweilige anzugebende Bankkonto

16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

2026/22

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben – Bekanntmachungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben – Bekanntmachungssatzung“ in der Fassung vom 04.03.2026.

Die Bezeichnung „Spreequellbote“ für das elektronische Amtsblatt entfällt mit Inkrafttreten der Bekanntmachungssatzung.

Einstimmig, 18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2026/26

Beratung und Beschlussfassung zur Abberufung eines Ortswegewartes in Ebersbach-Neugersdorf

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die Abberufung von Herrn Johannes Herzog als Ortswegewart der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

Einstimmig, 18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

► **Beschlüsse § 10 der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

2026/28

Auftragsvergabe zur Nutzen-Kosten-Analyse im Zusammenhang mit der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplanes für den Bereich Oberspree

Der Bürgermeister der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die Auftragsvergabe zur Nutzen-Kosten-Analyse im Zusammenhang mit der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplanes für den Bereich Oberspree an das Büro Fichtner Water & Transportation GmbH, Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 13.809,47 €.

2026/29

Beratung und Beschlussfassung zur Veräußerung von Teilflächen unter anderem des Garagenkomplexes (August-Bebel-Str. Ebersbach)

Der Bürgermeister der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt den Verkauf zweier vermessener jedoch noch nicht im Grundbuch eingetragener Teilflächen der Flurstücke 36 und 39/5 jeweils der Gemarkung Ebersbach an Frau Berit Neumann (Teilfläche Flurstück 36 mit 118 m² - zukünftig Flurstück 36/2, Teilfläche Flurstück 39/5 mit 399 m² - zukünftig Flurstück 39/9) zu einem Preis von 28,69 Euro pro m² zzgl. Nebenkosten.

Auflagen und Bedingungen:

Die Erwerber übernehmen alle mit dem Kauf in Zusammenhang stehende Kosten/Bedingungen:

- | | |
|--|---|
| - Notar- und Umschreibungskosten | ☒ |
| - Vermessungskosten | ☒ bereits erfolgt |
| - Abwasseranschlussbeitrag in voller Höhe | ☐ |
| - Eintragung von Leitungsrechten | ☐ |
| - Eintragung von Dienstbarkeiten (z.B.: Wegerecht) | ☐ |
| - Übernahme eingetragener Belastungen im Grundbuch Abt. II | ☒ |

Einladung zu öffentlichen Sitzungen im Monat April

Einwohner und Bürger sind zur

Einwohnerversammlung

für Montag, den 13.04.2026, 18:30 Uhr

in den Veranstaltungssaal des Sportzentrums Neugersdorf

Karl-Liebnecht-Straße 1b in 02727 Ebersbach-Neugersdorf

und zur

Sitzung des Stadtrates

für Montag, den 27.04.2027 in den Stadtsaal,

Verwaltungsgebäude Weberstraße 22 in 02730 Ebersbach-Neugersdorf

herzlich eingeladen.

Die aktuelle Tagesordnung und die Uhrzeit entnehmen Sie bitte eine Woche vor Sitzungstermin im elektronischen Amtsblatt [elektronisches Amtsblatt | Stadt Ebersbach-Neugersdorf](#) sowie unter dem Ratsinformationssystem [Ratsinfosystem - SD.NET RIM 4](#)

Steffen Ain, Bürgermeister